

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 20. September 2006**



Anwesend: Daniel Hilti
Edith De Boni
Albert Frick
Wally Frommelt
Hubert Hilti
Wido Meier
Eugen Nägele
Bruno Nipp
Dagobert Oehri
Jack Quaderer
Rudolf Wachter
Daniel Walser

Entschuldigt: Karin Rüdissler-Quaderer

Beratend: -

Zeit: 17.00 – 19.05 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan

Sitzungs-Nr. 17

Behandelte
Geschäfte: 211 - 224

Protokoll: Uwe Richter

211 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 06. September 2006

Zu Trakt. „Informationen, 5. Umbau Rathaussaal“

Ein Gemeinderat fragt, was es mit der Verlegung der Landstrasse auf sich habe. Dazu wird geantwortet, dass für den Abbruch der „Lehrerwohnungen“ Platz notwendig sei. Deshalb werde die Landstrasse gegen den Marktplatz hin verlegt. Damit kann ein Vorplatz für die Abbrucharbeiten gewonnen werden. Gleichzeitig kann der Durchstich unter der Landstrasse für die Verbindung der Tiefgaragen Marktplatz und Dorfsaal erstellt werden. Die Verlegung dauert bis ca. Herbst 2007, anschliessend verläuft die Verkehrsführung wieder normal.

Zu Trakt. Nr. 209

Ein Gemeinderat stellt fest, dass zu diesem Projekt keine Arbeiten vergeben wurde. Dazu wird informiert, dass alle Arbeitsgattungen unter CHF 30'000.-- liegen und deshalb in Vorsteherkompetenz vergeben werden können.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06. September 2006 wird genehmigt.

212 Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Vereinsbeiträgen

Ausgangslage

Art. 1 Bst. c) der „Richtlinien für die Schaaner Ortsvereine betr. die Gewährung von Vereinsbeiträgen“ hält als Voraussetzung für die Gewährung der Beiträge fest, dass ein Recht auf Vereinsbeiträge alle Vereine haben, die „mindestens einmal im Jahr in Eigenregie einen öffentlichen Anlass organisieren, bei dem die Schaaner Bevölkerung kostenlosen Zutritt hat“.

Dieser Passus hat in den letzten Jahren immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Gemäss den Angaben der Vereine in den Fragebogen organisiert tatsächlich nur ca. die Hälfte einen solchen Anlass. Im Gemeinderatsprotokoll vom 30. November 2005, Trakt. Nr. 261, wurde dazu festgehalten:

Damit ist dieser Passus in der Praxis nicht durchführbar. Wer bislang diese Forderung nicht erfüllte, musste keine Kürzungen befürchten, wer sie erfüllte, wurde nicht belohnt. Es ist auch Fakt, dass der Rathaussaal so ausgebucht ist, dass er mindestens ein Jahr vor einem Anlass reserviert werden muss. Die Miete eines Zeltes ist zu teuer, damit „rentiert“ ein Anlass für einen Verein nicht mehr.

Die Kultur- und die Sportkommission sprechen sich dafür aus, diesen Artikel zu streichen.

Es wird festgehalten, dass die Vereine angehalten werden, bei einem Gemeindeganzen mitzumachen. Es könne nicht sein, dass „gebettelt“ werden müsse, um einen Verein zur Mitarbeit bewegen zu können.

Der Gemeinderat hat in der Folge an dieser Sitzung beschlossen, diesen Punkt 1. Bst. c) des Reglementes über die Vereinsbeiträge zu streichen. Die Kultur- und die Sportkommission wurden beauftragt, eine Regelung im Sinne der Erwägungen zu erarbeiten.

Die Kultur- und die Sportkommissionen haben an ihrer Sitzung vom 29. resp. 30. August 2006 folgende neue Formulierung dieses Art. 1 Abs. 2 zur Vorlage an den Gemeinderat beschlossen:

- c) - *kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahrnehmen.*
- *bei einem öffentlichen Anlass der Gemeinde mitarbeiten: z.B. beim Schaaner Fäscht, Führen der Festwirtschaft bei einem Anlass, Organisieren und Durchführen einer Kinderbetreuung etc.*
- *selbst einen öffentlichen Anlass organisieren (ausgenommen ist die Teilnahme oder Organisation von Meisterschaftsspielen oder ähnlichem).*

Mit dieser Formulierung wird der aktuellen Handhabung der Vereinsbeiträge Rechnung getragen, d.h. ein Verein, welcher nicht selbst einen Anlass organisiert oder mitarbeitet, sondern „nur“ seinen kulturellen oder sportlichen Auftrag wahrnimmt bzw. seinen Mitgliedern die Teilnahme an solchen Anlässen ermöglicht und sie darauf vorbereitet (z.B. Leichtathletik-Club oder Rietgartenverein), erhält weiterhin Beiträge.

Vereine, welche Sondereinsätze leisten (z.B. mehrmals eine Festwirtschaft führen, beim Jahrmarkt und beim Schaaner Fäscht oder beim Schaaner Sommer aktiv mithelfen) können separat belohnt werden (Vorsteherkompetenz).

Mit dem Abs. 1 des Bst. c) kann auch Bst. b) gekürzt werden. Er kann neu lauten:

b) *aktive Jugendarbeit betreiben sowie mindestens 10 aktive Mitglieder aufweisen.*

Antrag

Art. 1 der „Richtlinien für die Schaaner Ortsvereine betr. die Gewährung von Vereinsbeiträgen“ sowohl für Kulturvereine wie für Sportvereine lautet ab 01. Oktober 2006 (d.h. bereits gültig für die Auszahlung der Vereinsbeiträge 2006) folgendermassen:

Recht auf Berücksichtigung haben:

Grundsätzlich alle in Schaan domizilierten Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

Alle Vereine, die

- a) *in der Vereinsliste der Gemeinde eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine aufscheinen. Aufnahme in die Vereinsliste finden Vereine, die länger als drei Jahre in Schaan den offiziellen Vereinssitz haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen. Über die Aufnahme in die Vereinsliste entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission.*
- b) *aktive Jugendarbeit betreiben sowie mindestens 10 aktive Mitglieder aufweisen.*
- c)
 - *kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahrnehmen.*
 - *bei einem öffentlichen Anlass der Gemeinde mitarbeiten: z.B. beim Schaaner Fäscht, Führen der Festwirtschaft bei einem Anlass, Organisieren und Durchführen einer Kinderbetreuung etc.*
 - *selbst einen öffentlichen Anlass organisieren (ausgenommen ist die Teilnahme oder Organisation von Meisterschaftsspielen oder ähnlichem).*

Erwägungen

Von Seiten der Sportkommission wird festgehalten, dass unter „Sondereinsätze“ nur zusätzliche Leistungen im Auftrag der Gemeinde zu verstehen sind, nicht „gewöhnliche“ Mithilfe. Als Beispiel wird erwähnt: Der Ski-Club Schaan richtet jährlich das Kinderskirennen etc. aus. Dieses fällt nicht unter diese Kategorie. Würde er aber zusätzlich ein Plauschrennen für die Gemeindeverwaltung in deren Auftrag organisieren, würde dies separat entschädigt.

Es wird festgehalten, dass es nicht möglich ist, alle Sonderfälle in ein Reglement zu bringen.

Es wird erwähnt, dass die Gegebenheiten zu diesen „Sondereinsätzen“ nicht klar gewesen seien, da sie nicht Teil des Antrages sind. Es wird vorgeschlagen, diesen Satz aus den Erwägungen zu streichen, dann sei die Lage vollständig klar. Ansonsten könnten Widersprüche oder Begehrlichkeiten entstehen. Dazu wird ergänzt, dass dieser Passus nicht in den Richtlinien aufscheint. Die Vereine erhalten nur die Richtlinien, nicht den Gemeinderatsbeschluss wie er hier formuliert ist.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass nicht ganz verständlich sei, ob die Punkte a) und b) und c) oder ob die Punkte a) oder b) oder c) zu erfüllen sind. Dazu wird geantwortet, dass alle drei Punkte erfüllt sein müssen, wie bisher. Nur ist bisher der Punkt c) in der Praxis nicht durchführbar gewesen.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Voraussetzung der „aktiven Jugendarbeit“ gar nicht für alle Vereine erfüllbar sei. Dies wie auch der Anteil an Schaaner Mitgliedern werde zudem in einem späteren Artikel des Reglementes berücksichtigt und wirke sich auf den Prozentsatz der Auszahlung an die Vereine aus. Die „aktive Jugendarbeit“ als Voraussetzung, um überhaupt einen Beitrag von der Gemeinde zu erhalten, sei jedoch nicht richtig.

Es wird festgehalten, dass der Auftrag an die Sport- und die Kulturkommission gelautet habe, den Art. 1 c) zu überarbeiten, der Rest sei vom bisherigen Reglement übernommen worden. Es sei wichtig, jetzt eine Lösung zu finden, da die Aufforderung, die Unterlagen für die Vereinsbeiträge einzureichen, in den nächsten Tagen an die Vereine versandt werde. Wenn das Reglement als Gesamtes betrachtet werde, sei dieser Artikel aber klar. Es sei aber so, dass z.B. ein kultureller Verein aus dem Kreis der berechtigten Vereine fallen könne.

Es wird erwähnt, dass bereits länger bestehende Vereine wie z.B. der Kirchenchor aus diesem Grund bereits höhere Beiträge erhalten.

Es wird angeregt, das Wort „Alle“ am Anfang dieses Artikels zu streichen.

Ein Gemeinderat schlägt vor, in Art. 1 b) den Passus der „aktiven Jugendarbeit“ zu streichen. Es sei Bestreben jedes Vereins, Junge nachzuziehen.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass die Forderung nach der aktiven Jugendarbeit hier nicht notwendig sei. Diese werde in späteren Artikeln des Reglementes berücksichtigt und belohnt. Er schlägt vor, den Artikel abzuändern: „mindestens 10 aktive Mitglieder und wenn möglich aktive Jugendarbeit“.

Ein Gemeinderat stellt die Frage, was denn konkret gewünscht sei. Er schlägt vor, den Antrag zurückzustellen und in den Kommissionen nochmals zu diskutieren und anschliessend dem Gemeinderat vorzulegen.

Dazu wird erwidert, dass ein klarer Auftrag an die Kommissionen zur Überarbeitung von Art. 1 c) bestanden habe, welcher erfüllt worden sei. Für die andere Frage müsse jetzt eine Lösung gefunden werden. Es gehe um die Jugendarbeit, welche aber nicht zwingend hier verankert werden müsse.

Es wird festgehalten, dass wichtig sei, die Jugendarbeit im Reglement zu berücksichtigen.

Ein Gemeinderat stellt den **Zusatzantrag**, Art. 1) wie folgt abzuändern: „mindestens 10 aktive Mitglieder aufweisen“, d.h. den Teil „aktive Jugendarbeit betreiben“ zu streichen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag in der beschriebenen Form, der Zusatzantrag und die Streichung des Wortes „Alle“ am Beginn des Art. 1) werden genehmigt. Der Artikel lautet neu:

Recht auf Berücksichtigung haben:

Grundsätzlich alle in Schaan domizilierten Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

Vereine, die

- a) *in der Vereinsliste der Gemeinde eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine aufscheinen. Aufnahme in die Vereinsliste finden Vereine, die länger als drei Jahre in Schaan den offiziellen Vereinssitz haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen. Über die Aufnahme in die Vereinsliste entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission.*
- b) *mindestens 10 aktive Mitglieder aufweisen.*
- c)
 - *kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahrnehmen.*
 - *bei einem öffentlichen Anlass der Gemeinde mitarbeiten: z.B. beim Schaaner Fäscht, Führen der Festwirtschaft bei einem Anlass, Organisieren und Durchführen einer Kinderbetreuung etc.*
 - *selbst einen öffentlichen Anlass organisieren (ausgenommen ist die Teilnahme oder Organisation von Meisterschaftsspielen oder ähnlichem).*

213 Tageskarte Gemeinde (Flexicard): Anschaffung weiterer Karten

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan bietet seit einigen Jahren so genannte Tageskarten Gemeinde (früher „Flexicard“) an. Die SBB lancierten dieses Angebot vor einigen Jahren, um den öffentlichen Verkehr zu fördern. Dank der niedrigen Kosten und ergänzenden Angeboten wurde einerseits das Zufahren attraktiver, andererseits konnten die Gemeinden ihren Service Public verbessern. Auch Vereine, Firmen und der TCS machten stark Gebrauch von diesen Karten, d.h. boten sie ihren Mitgliedern an. Seit 2004 dürfen diese Karten jedoch nur noch von Gemeinden abgegeben werden.

Die Tageskarte Gemeinde besteht aus 12 Monatsblöcken mit jeweils vordatierten Tageskarten (365 Tage). Die Karte ist für die 2. Klasse gültig, im Bereich des Generalabonnements. Die Kosten für die Karte betragen für die Gemeinde CHF 8'500.-- pro Jahresblock. Die SBB stellen den Gemeinden die Höhe des Verkaufspreises frei, es wird jedoch praktisch durchgehend ein Preis von CHF 30.-- / Karte verlangt.

Mit diesem Preis ist die Karte bei einer durchschnittlichen Auslastung von 78.7 % selbsttragend. Die Auslastung der Karte bei der Gemeinde Schaan betrug vom 01.11.2005 - 31.08.2006 97.19 %, wobei einige Male eine hundertprozentige Auslastung erreicht wurde. An verschiedenen Tagen besteht ein sehr grosser Bedarf, der durch die Gemeinde Schaan bei weitem nicht gedeckt werden kann.

An der Gemeinderatssitzung vom 11. Januar 2006 wurde angeregt, dass der Gemeinderat „zu gegebener Zeit darüber befinden soll, ob die Gemeinde Schaan ab 01. Januar 2007 ebenfalls vier solcher Karten anbieten soll“.

Aufgrund der bisherigen Auslastung und der vielen Anfragen ist eine solche Ausweitung des Angebotes zu begrüssen. Die „Saison“ der Flexicard bei der Gemeinde Schaan beginnt allerdings am 01. November 2006, so dass das Angebot zur Vereinfachung der Administration auf diesen Termin ausgeweitet werden müsste.

Im Budget 2006 ist lediglich der Betrag für die Anschaffung von 2 Tageskarten Gemeinde vorgesehen. Bei einer Ausweitung des Angebotes ist deshalb ein Nachtragskredit von CHF 17'000.-- (2 x CHF 8'500.--) auf das Budget 2006 notwendig. Da die Auslastung voraussichtlich wie bis anhin relativ gross sein wird, werden diese zusätzlichen Kosten wieder durch den Verkauf wettgemacht.

Antrag

1. Der Gemeinderat beschliesst die Ausweitung des Angebotes an „Tageskarten Gemeinde“ von 2 auf 4 Stück ab 01. November 2006.
2. Der Gemeinderat genehmigt den notwendigen Nachtragskredit von CHF 17'000.-- auf den Voranschlag 2006.

Erwägungen

Ein Gemeinderat schlägt vor, in zwei Jahren Resümee zu ziehen, ob die Tageskarte Gemeinde weiterhin ausgelastet ist. Dies wird begrüsst. Man solle dann aber auch daran denken, allenfalls das Angebot nochmals zu erweitern.

Ein Gemeinderat begrüsst den Antrag sehr. Es sei sehr schwierig, kurzfristig eine Karte zu erhalten. Diese Tageskarte stelle ein grosses Bedürfnis dar. Mit der Frage der Auslastung sehe er auch in Zukunft keine Probleme.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

214 Reglement über die Vergabe von Bauparzellen in Form von selbständigen und dauernden Baurechten oder von Stockwerkeigentumseinheiten auf Baurechtsbasis zur Förderung des privaten Wohnbaus

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 06. September 2006 wurde das Reglement über die Vergabe von Bauparzellen in Form von selbständigen und dauernden Baurechten oder von Stockwerkeigentumseinheiten auf Baurechtsbasis zur Förderung des privaten Wohnbaus diskutiert. Damit die Gemeinderäte genügend Zeit zur weiteren Bearbeitung dieses Themas haben, wurde die Beschlussfassung auf den 20. September 2006 vertagt. Es müssen insbesondere noch die folgende Punkte geklärt werden.

VI. Einzel- und Gruppenüberbauungen

Weshalb werden die Kosten für ein Überbauungskonzept nicht den Bauwerbern übertragen?

Der Hauptgedanke liegt darin, dass die Gemeinde mitbestimmt, wie eine Überbauung gestaltet werden soll. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, wie die Wohnungen oder Häuser im Innenbereich gestaltet sind, sondern um den ortsbaulichen und siedlungsorientierten Aspekt. Ausserdem wurde der Gleichheitsgedanke berücksichtigt. Letztlich ist es aber eine Wertung der Sichtweisen.

VIII. Belastungen

Weshalb müssen die Schulden längstens bis Ende des 50. Jahres der Baurechtsdauer getilgt sein?

Im Grundsatz ist es sicher richtig, wenn die Schulden nach dem 50. Jahr getilgt sind. Es stellt sich aber die Frage, was die Gemeinde machen kann, wenn der Baurechtsnehmer die Hypotheken nicht abgezahlt hat. Die Gemeinde hat keine Möglichkeiten, diese Situation zu ändern, es gibt also keine Konsequenzen. Zudem sollte sich die Gemeinde nicht in das Kerngeschäft der Banken einmischen. Somit soll dieser Passus gestrichen werden.

IX. Baurechtszins

Sollte der Baurechtszins angepasst werden?

Die Festlegung des Baurechtszinses basiert auf einer Kapitalisierung von 5%. Dies sollte nicht geändert werden, da sämtliche Berechnungen der Baurechtszinsen (privater Wohnungsbau, Landwirtschaft, Industriegebiet) auf dieser Kapitalisierung aufgebaut sind.

Einer Anpassung der Baurechtszinsen spricht nichts entgegen, da sich die Verhältnisse geändert haben. Früher wurden mit diesem Reglement in erster Linie Familien angesprochen, die wenig verdienen und es wurde demzufolge auch vom sozialen Wohnungsbau gesprochen. Heute ist die Situation so, dass mit diesem Reglement der Mittelstand angesprochen wird. Ein Familie, die weniger als CHF 5'500.— verdient, wird in Liechtenstein wohl kein eigenes Haus mehr bauen können. Für diese Familien müssen andere Lösungen gefunden werden. Die Gemeinde muss jedoch interessiert sein, auch den Mittelstand zu stärken und die Möglichkeit zur Eigentumsbildung bieten.

Sollte der Baurechtszins an die Lohnverhältnisse angepasst werden?

Von dieser Möglichkeit sollte abgesehen werden. Zum einen gibt dies einen recht grossen Aufwand, da die Umsetzung kompliziert ist und zum anderen wird man keine höhere Gerechtigkeit erreichen. In der Regel steigen die Einkommen bei allen Baurechtsnehmern und die Unterschiede in der Steuerprogression werden letztlich nicht so gross sein. Zudem kann Mehreinkommen nicht nur aus den Löhnen resultieren, sondern auch aus Erbschaften und anderen Einnahmequellen. Was wird als Basis genommen? Der Lohn, das Gesamteinkommen? Wer kontrolliert? Die soziale Gerechtigkeit wird in diesem Fall sicher am besten über die Steuern erreicht.

Generelles

Anstelle des Realwertes ist der Zeitwert zu nehmen.

Überarbeitung des Reglementes alle 10 Jahre. In der Praxis ist dies kaum durchführbar.

Antrag

1. Die Genehmigung des neuen Reglementes über die Vergabe von Bauparzellen in Form von selbständigen und dauernden Baurechten oder von Stockwerkeigentumseinheiten auf Baurechtsbasis zur Förderung des privaten Wohnbaues.
2. Die Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise:
 - a) Revision des bestehenden Planes „Gemeindebesitz im Baugebiet“ mit Darstellung jener Grundstücke, welche einerseits für die aktive Bodenpolitik, also auch Baurechtsvergaben zur Verfügung stehen und andererseits für die öffentlichen Bauten und Anlagen bestimmt sind (Grundlagen: Konzept für die aktive Bodenpolitik und Leitbild für öffentliche Bauten und Anlagen).
 - b) Vorschlag eines Grundstückes, welches sich für den Neuanfang der Vergabe im Baurecht eignet.

Beschlussfassung

1. VI. Einzel- und Gruppenüberbauungen
Die Kosten für ein Überbauungskonzept werden den Bauwerbern übertragen.
2. - Kosten für Dienstbarkeitsverträge tragen je zur Hälfte die Gemeinde Schaan und der Bauwerber
- Kosten für Baurechtsverträge gehen zu Lasten der Gemeinde Schaan.
- Kosten für Stockwerksbegründung gehen zu Lasten der Bauwerber.
3. Die Kontrolle der Schuldentilgung wird gestrichen.
4. Die Reduktion des Baurechtszinses wird auf 50 % festgelegt. Auf eine Anpassung an die Änderung der Einkommensverhältnisse wird verzichtet.
5. Der Ausdruck „Zeitwert“ wird verwendet.
6. Die Überprüfung des Reglementes im Abstand von 10 Jahren wird bestätigt.
7. Die Grösse der Bauvorhaben für den einzelnen Bauwerber wird auf die zur Zeit gültige maximale Grösse für wohnbauförderungsfähige Einheiten von 150 m² festgelegt.
8. Der Gemeinderat genehmigt das neue Reglement über die Vergabe von Bauparzellen in Form von selbständigen und dauernden Baurechten oder von Stockwerkeigentums-einheiten auf Baurechtsbasis zur Förderung des privaten Wohnbaues.
9. Die weitere Vorgangsweise wird festgelegt.
 - a) Revision des bestehenden Planes „Gemeindebesitz im Baugebiet“ mit Darstellung jener Grundstücke, welche einerseits für die aktive Bodenpolitik, also auch Baurechtsvergaben zur Verfügung stehen und andererseits für die öffentlichen Bauten und Anlagen bestimmt sind (Grundlagen: Konzept für die aktive Bodenpolitik und Leitbild für öffentliche Bauten und Anlagen). Zuständig: Ortsplanungskommission.
 - b) Vorschlag eines Grundstückes, welches sich für den Neuanfang der Vergabe im Baurecht eignet. Ausarbeitung durch die Ortsplanungskommission zu Händen des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis (12 Anwesende)

1. 7 Ja
2. einstimmig
3. 11 Ja
4. 11 Ja

5. einstimmig
6. ohne formelle Abstimmung
7. einstimmig
8. einstimmig
9. einstimmig

216 Sanierung Drainage Schaaner Grossriet, 2. Etappe (2. Teil) / Projekt- und Kreditgenehmigung / Vergabe der Ingenieurarbeiten

Ausgangslage

Im Jahr 1992 wurde das Generelle Drainageprojekt Schaaner Grossriet in Auftrag gegeben. Das Projekt wurde im gleichen Jahr durch die Gemeinde und die FL-Regierung genehmigt. Ziel des Projektes ist die Sanierung und der teilweise Ersatz der bestehenden Drainage aus den 60-er Jahren.

Die erste Sanierungsetappe wurde im Jahr 1995 ausgeführt. Im Winter 2001/2002 wurde die Sanierung der 2. Etappe (1. Teil) abgeschlossen.

Obwohl die Drainageanlagen aus den 60-er Jahren laufend kontrolliert und punktweise saniert wurden, verschlimmerten sich die Bewirtschaftungsverhältnisse in den letzten Jahren. Die Reklamationen und Beanstandungen der Bewirtschafter mehrten sich. Der nun geplante Ausbau (Endausbau 2. Etappe) kann deshalb nicht weiter hinausgezögert werden, wie aus beiliegenden Dokumentationen ersichtlich ist.

Der Perimeter der geplanten Ausbauetappe sowie detaillierte Angaben zum Projekt sind in vorliegender Dokumentation ersichtlich. Die Kosten für diesen Ausbau werden auf CHF 500'000.-- geschätzt; nach Abzug der Landessubvention werden der Gemeinde Schaan effektive Kosten in Höhe von CHF 250'000.-- entstehen.

Der Ausbau soll im Winter 2006/07 realisiert werden. Die Kosten in Höhe von CHF 500'000.-- werden erst im Jahr 2007 anfallen und im Voranschlag 2007 berücksichtigt. Die Auszahlung der Subvention wird im Jahr 2008 stattfinden. Um aber die Realisierung im Winter 2006/07 zu gewährleisten, muss das Projekt und der entsprechende Kredit bereits heute gesprochen werden. Ebenso muss der Auftrag für die Ingenieurarbeiten (Projekt und Bauleitung) bereits heute an das projektierende Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, vergeben werden, das bereits das Generelle Projekt sowie den Ausbau der ersten zwei Sanierungsetappen betreute.

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat wird der Subventionsantrag an die FL-Regierung gestellt (mündliche Zusage durch Landwirtschaftsamt bereits erfolgt). Per Ende Oktober 2006 werden die Ausschreibungen verschickt, sodass anfangs Dezember 2006 die Arbeiten vergeben werden können. Wie bereits erwähnt, werden dann die Sanierungsarbeiten im Winter 2006/07 realisiert.

Dem Antrag liegt bei

- Technischer Bericht inkl. Kostenschätzung sowie Dokumentation

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Sanierung Drainage Schaaner Grossriet, 2. Etappe (Teil 2).
2. Genehmigung des entsprechenden Kredites (Budgetjahr 2007) in Höhe von CHF 500'000.--.
3. Vergabe der Projektierungsarbeiten an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, zum Offertpreis in Höhe von CHF 45'000.-- (gerundet).
4. Vergabe der Bauleitungsarbeiten an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, zum Offertpreis in Höhe von CHF 41'000.-- (gerundet).

Bemerkung

Die Ingenieurverträge werden nach der Projekt- und Kreditgenehmigung erstellt.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

217 Strassen- und Werkleitungsausbau Steinegerta, Duxweg bis Gafos / Nachtragskredit auf Voranschlag 2006 / Vergabe der Projektierungsarbeiten

Ausgangslage

Die Strasse Steinegerta soll im Jahr 2007 zwischen dem Duxweg und der Strasse im Gafos ausgebaut werden. Um die entsprechenden Projektunterlagen zu erarbeiten, müssen die Projektierungsarbeiten im Jahr 2006 vergeben werden.

Die Projektierungsarbeiten wurden im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an vier Ingenieurunternehmungen verschickt. Alle vier Ingenieurunternehmungen reichten ihre Angebote fristgerecht ein. Die eingegangenen Offerten wurden durch die Bauverwaltung überprüft.

In dieser Ausschreibung enthalten sind neben den Kosten für die Projektierung auch die Kosten für die Oberbauleitung, die Baukoordination und die Nebenkosten für Plankopien.

Der Ausbau dieses Teilstückes war im Finanzrichtplan ursprünglich auf das Jahr 2008 vorgesehen und somit die Projektierungskosten auf den Voranschlag 2007 geplant. Durch die Verschiebung des Ausbaues auf das Jahr 2007 müssen die Projektierungsarbeiten nun im Jahr 2006 erfolgen. Diese Kosten waren im Voranschlag 2006 nicht vorgesehen. Es ist somit ein entsprechender Nachtragskredit auf den Voranschlag 2006 zu beantragen.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 100'000.-- auf den Voranschlag 2006 für die Projektierung des Strassen- und Werkleitungsausbaues Steinegerta, Duxweg bis Gafos.
2. Vergabe der Projektierungsarbeiten an die Firma Hanno Konrad Anstalt, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 127'787.20 (inkl. MwSt).

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Projektteile (Sanierung Fürst-Johannes-Strasse - Stein-Egerta - Im Garsill) untereinander verschoben wurden, so dass die Projektierungskosten bei der Budgetierung „untergegangen“ sind.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass im Antrag von „Ausbau“ der Strasse die Rede ist. Dazu wird festgehalten, dass es um eine Sanierung gehe, nicht um mehr. Ein Ausbau sei nicht notwendig, zudem fehle der dazu notwendige Boden. Für die Fussgänger wird eine verbesserte Führung erstellt, die auch entsprechend gekennzeichnet ist.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

218 Dorfsaal und Dorfplatz – Neubau Dorfsaal / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 23. August 2006 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem Offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 211 Baumeisterarbeiten (Neubau Technik und Nebenräume Ost)

Der Eingabetermin der Offerten war auf Montag, 11. September 2006, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Dienstag, 12. September 2006, in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei

- Offerteingangsprotokoll
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Originalofferten

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter:

Baumeisterarbeiten, BKP 211

an die Firma Gebr. Hilti AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 647'305.05 inkl. 7.6 % MwSt. (Anteil Gemeinde CHF 537'286.80 inkl. 7,6 % MwSt.

> *Summe KV Gesamt CHF 700'000.-- (Anteil Gemeinde CHF 580'000.--)*

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

219 Theater am Kirchplatz – Endausbau und Sanierung / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2004, Trakt. Nr. 52, hat der Gemeinderat das Projekt „Theater am Kirchplatz – Endausbau und Sanierung“ genehmigt und einen Verpflichtungskredit von CHF 2'700'000.-- bewilligt.

Kreditzusammensetzung

Verpflichtungskredit	Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 2004, Trakt. Nr. 52	CHF	2'700'000.00
Gesamtkredit		CHF	2'700'000.00
Abrechnungssumme		CHF	2'698'999.66
Kreditunterschreitung		CHF	1'000.34
		%	0.04

Der genehmigte Kredit wurde eingehalten.

Dem Antrag liegen bei

- Bauabrechnung vom 11.05.2006, Architekten ARGE Frick Architekten AG / Eberle + Frick AG

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Bauabrechnung für das Projekt „Theater am Kirchplatz – Endausbau und Sanierung“ im Betrag von CHF 2'698'999.66.

Erwägungen

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass hier „gut gerechnet“ worden sei. Dazu wird festgehalten, dass nicht „gut gerechnet“ worden sei, sondern dass Mehrkosten durch Planungsfehler entstanden sind, welche durch die Gemeinde Schaan nicht bezahlt wurden. Die Planungsfehler sind nachweisbar gewesen und mussten von den beteiligten Firmen anerkannt und die Kosten übernommen werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

220 Fassadenrestaurierung Pfarrkirche St. Laurentius / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzungen vom 19. Juni 2002, Trakt. Nr. 144 resp. vom 23. Juni 2004, Trakt. Nr. 185, hat der Gemeinderat für das Projekt „Fassadenrestaurierung Pfarrkirche St. Laurentius“ Kredite im Betrag von total CHF 4'740'000.-- bewilligt.

Kreditzusammensetzung

Verpflichtungskredit	Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2002, Trakt. Nr. 144	CHF	4'600'000.00
Ergänzungskredit	Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2004, Trakt. Nr. 185	CHF	140'000.00
Gesamtkredit		CHF	4'740'000.00
Abrechnungssumme		CHF	4'482'357.53
Kreditunterschreitung		CHF	257'642.47
		%	5.44

Der genehmigte Kredit wurde eingehalten.

Dem Antrag liegen bei

- Bauabrechnung vom 13.09.2006, Architektur- u. Planungsbüro Helmut Kindle AG

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Bauabrechnung für das Projekt „Fassadenrestaurierung Pfarrkirche St. Laurentius“ im Betrag von CHF 4'482'357.53.

Erwägungen

Ein Gemeinderat fragt, ob der Ergänzungskredit denn bei dieser Kostenunterschreitung nicht notwendig gewesen wäre und ob hier zu vorsichtig kalkuliert wurde. Dazu wird geantwortet, dass der Ergänzungskredit von CHF 140'000.-- für den nicht budgetierten Südaufgang, den Lift und das WC gesprochen worden sei. Er sei auch vollumfänglich ausgeschöpft worden. Die Steinarbeiten an der Fassade waren günstiger als angenommen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

221 Erdbebenertüchtigung Pfarrkirche St. Laurentius / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2004, Trakt. Nr. 184, hat der Gemeinderat für das Projekt „Erdbebenertüchtigung Pfarrkirche St. Laurentius“ einen Kredit im Betrag von CHF 910'000.-- bewilligt.

Kreditzusammensetzung

Verpflichtungskredit	Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2004, Trakt. Nr. 184	CHF	910'000.00
Gesamtkredit		CHF	910'000.00
Abrechnungssumme		CHF	762'057.60
Kreditunterschreitung		CHF	147'942.50
		%	16.26

Der genehmigte Kredit wurde eingehalten.

Dem Antrag liegen bei

- Bauabrechnung vom 13.09.2006, Architektur- u. Planungsbüro Helmut Kindle AG

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Bauabrechnung für das Projekt „Erdbebenertüchtigung Pfarrkirche St. Laurentius“ im Betrag von CHF 762'057.50.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

223 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Landesrichtplan

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan begrüsst den Entschluss der Regierung, einen Landesrichtplan zu erstellen bzw. alle raumwirksamen Tätigkeiten zu koordinieren, grundsätzlich sehr. Insbesondere im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanung der Gemeinde Schaan hat sich gezeigt, dass in verschiedenen Bereichen verbindliche, landesweite Konzepte fehlen. Dadurch war trotz der Bereitschaft der Gemeinde Schaan in verschiedenen Fällen die Möglichkeit verbaut, Gemeindegrenzen überschreitende, regional abgestimmte Lösungen für verschiedene Sachbereiche zu erarbeiten.

Die Gemeinde Schaan erachtet es daher als eine sehr wichtige Aufgabe des Landes, in Bereichen wie Motorfahrzeugverkehr, Sportstätten, Landesschulbauten, Deponien etc. zusammen mit den Gemeinden landesweit wirksame und insbesondere verbindliche und mittel- wie auch langfristig verlässliche Vorgaben zu schaffen. Der Landesrichtplan erscheint hierzu grundsätzlich ein sehr geeigneter Ansatz zu sein. Nach eingehendem Studium der zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen wir jedoch davon aus, dass diese Vorlage erst eine erste Etappe darstellt und derzeit nicht als behördenverbindlicher Richtplan, sondern als Koordinationsinstrument eingesetzt wird. Es wird noch einen sehr grossen Einsatz von Land und Gemeinden erfordern, bis dieses sehr grosse Planwerk ausgearbeitet ist und effektiv wirksam werden kann. Dieser Aufwand erscheint jedoch gerechtfertigt, wenn es gelingt, das Planungsinstrument auf die wesentlichen gemeindeübergreifenden Aspekte zu fokussieren und insbesondere auf dieser Grundlage die verschiedenen Planungsverfahren besser zu koordinieren und zu vereinfachen.

Zur vorliegenden Kurzfassung des Richtplanberichtes

Die „Grundzüge der räumlichen Entwicklung“ stellen „Thesen“ dar und geben die aktuelle Haltung zu diversen Sachfragen wieder. Insofern bilden sie als Teil der Bestandsaufnahme eine wichtige Grundlage für diese Analyse dar. Es ist als Grundlage für die Erstellung eines Konzeptes für die Steuerung der künftigen Raumentwicklung wesentlich, zu überprüfen, inwieweit die aufgestellten Leitsätze auch den Problemstellungen wie auch den Lösungsmöglichkeiten entsprechen, aufeinander abgestimmt, effizient und auch verhältnismässig sind.

Die „Grundzüge der räumlichen Entwicklung“ sind zuwenig präzise und allzu sehr für ganz Mitteleuropa tauglich formuliert, um als Richtplaninhalt „behördenverbindlich“ gemacht zu werden. Der Inhalt des Kapitels 2 „Elemente, Ziele und Schwerpunkte“, wie auch des Kapitels 5 „Einleitung“ sollte grundsätzlich zwischen Land und den Gemeinden wie auch der interessierten Bevölkerung diskutiert werden. Ein Landesrichtplan stellt einen möglichen Weg dar, bedarf aber noch eines grossen und langen Einsatzes aller Beteiligten bis er „wirksam“ werden wird. Insofern erscheint der jetzige Zeitpunkt sehr geeignet, gemeinsam über eine Alternative nachzudenken.

Der vorliegende Gesamtplan enthält neben der „Ausgangslage“ bzw. all jene Planungen und Vorgaben, die bereits Rechtskraft haben, für das Schaaner Gemeindegebiet folgende „Richtplanaussagen“:

Es werden „für die Landwirtschaft wichtige Flächen ausserhalb der Landwirtschaftszone“ aus-
geschieden. Auf diese Problematik hat die Schaaner Ortsplanung bereits im Rahmen des
Richtplanes zur Ortsplanung wie auch der Zonenvorschriften für das „Übrige Gemeindegebiet“
reagiert. Im Gesamtplan sind Gebiete markiert, die im Landschaftsschutzinventar enthalten
sind, sowie schützenswerte Biotop und Naturdenkmäler, die Bestandteile des Naturschutz-
inventars sind. Zudem werden „Kernlebensräume Trittstein, Scharnier, Erhaltungszone und Ru-
hezzone“ sowie eine Hauptachse für wandernde Tierarten unter dem Bereich „Fauna und Flora“
aufgeführt. Diese Inventare sind bekannt, nicht abschliessend geklärt ist deren Rechtskraft. Es
kann jedoch nicht Zweck des Landesrichtplanes sein, den genannten Inventaren und Konzep-
ten ohne den hierzu erforderlichen demokratischen Prozess höhere Rechtskraft zu verleihen.
Im Bereich „Verkehr“ enthält der Gesamtplan auf dem Schaaner Gemeindegebiet einen ganzen
Strauss von Hinweisen. Angefangen vom „Raumbedarf für das Bahntrasse, möglicher Stand-
ort für neuen Bahnhof, Haltestellen“ bis hin zum „potentiellen Industriegleisanschluss“ werden
alle verschiedenen bahntechnischen Ausbaumöglichkeiten aufgeführt, stellen aber allenfalls
Optionen dar.

Eine weitere „Richtplanaussage“ stellt der Raumbedarf für eine Ersatzstrasse am Siedlungs-
rand dar, die bereits seit Jahren im generellen Verkehrsrichtplan der Gemeinde Schaan ent-
halten ist, ebenso wie die Botschaft eines vom „ortsfremden Verkehr zu entlastenden Zent-
rums“. Die aufgeführten möglichen „Standorte für Parkierungsanlagen“ hängen wesentlich von
den definitiv zur Ausführung gelangenden Verkehrskonzepten ab und haben somit ziemlich
spekulativen Charakter, was auch für die „Aufwertung von Ortsdurchfahrten für Langsamver-
kehr und öffentlichen Verkehr in Zusammenhang mit einer Verlagerung des motorisierten Indi-
vidualverkehrs“ gilt. Die alternativen Optionen im Bereich Verkehr sind im Schaaner Gemein-
degebiet von besonderer Vielfältigkeit, indem die ganze Palette von möglichen Korridoren für die
verschiedenen Verkehrsarten wie auch „Portale zum Tunnel für motorisierten Individualverkehr
zur Verkehrsentslastung“ aufgeführt wird. Diese Hinweise dokumentieren mehrere verschiedene
Lösungsmöglichkeiten und sind insofern untereinander widersprüchlich. Die Gemeinde Schaan
fragt sich deshalb, welchen der dargestellten Richtplanaussagen - ausser jenen, die bereits in
der Schaaner Ortsplanung enthalten sind - überhaupt behördenverbindlichen Richtplancharak-
ter zukommen kann. Es besteht der Eindruck, dass es sich eher um eine Bestandsaufnahme
der verschiedenen Konzepte der letzten Jahre als einen eigentlichen Richtplan handelt.

Anregungen zum weiteren Vorgehen

Der Richtplanbericht vom März 2006 stellt somit weitgehend eine Bestandsaufnahme der be-
stehenden rechtskräftigen Planungen, Konzepte wie auch z.T. recht vager Studien dar. Die
gleichzeitige Darstellung von rechtskräftigen Planungswerken mit verschiedenen Variantenstu-
dien zur gleichen Planungsaufgabe (z.B. im Bereich Verkehr) macht die Vorlage schwer „les-
bar“. Es stellt aber andererseits einen grossen Verdienst dar, dass in der Spalte „Ausgangslage“
des Gesamtplanes alle rechtskräftigen Planungen „auf einem Blatt“ dargestellt sind und die ver-
schiedenen Problemkreise in Objektblättern der verschiedenen Sachplanungen Siedlung, Ver-
kehr, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung beschrieben werden.

Diese Bestandsaufnahme zeigt, dass die Vorgaben der verschiedenen Sachbereiche einen
recht unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen und insbesondere hinsichtlich ihrer
Rechtsverbindlichkeit sehr heterogen sind. Um eine seriöse Analyse der verschiedenen Pla-
nungen und Gesetzgebungen wie aber auch des Planungsgegenstandes - unseres Landes -
durchführen zu können, dürften noch sehr viele Grundlagen fehlen. Insbesondere wird es in
verschiedenen Fragen wie „Verkehr“ erforderlich werden, verschiedene Grundsatzentschlüsse

zu fassen, damit dann im Rahmen des gegenständlichen Planungsinstrumentes Umsetzungsmöglichkeiten erarbeitet werden können. Nicht nur im Bereich Verkehr sondern auch in verschiedenen anderen Bereichen fehlen die übergeordneten Vorgaben. Es ist aufgrund der starken Abhängigkeit der Sachbereiche Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft - nicht nur zur Ausarbeitung des Landesrichtplanes - dringlich, dass die Regierung darum besorgt ist, dass diese „Planungslücken“ geschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass Themen wie der „motorisierte Verkehr“ zu sehr kontroversen Diskussionen führen werden. Es ist jedoch höchste Zeit diesen demokratischen Entscheidungsfindungsprozess in Gang zu setzen und hier einen wie auch immer lautenden Grundkonsens zu finden. Ohne klare Vorgaben in allen Sachbereichen ist eine ganzheitliche Landesplanung nicht möglich. Auch fehlen in dieser Bestandsaufnahme die raumwirksamen Tätigkeiten der öffentlichen Hand wie die Steuergesetzgebung, Finanzausgleich, Subventionen, Grundverkehrsgesetz u.ä.m., welche für die räumliche Entwicklung unseres Landes teilweise wesentlich wichtiger sind wie Nutzungspläne oder die maximalen Abmessungen von Bauten. Eine wichtige Aufgabe bei dieser Grundlagenbeschaffung wäre es, festzustellen, welche Planungstätigkeiten effektiv „regional erfolgen“ müssen und, was bei entsprechenden Vorgaben im Rahmen der verschiedenen Planungen umgesetzt werden kann. Die Effizienz der übergeordneten Planung wird umso grösser sein, je stärker sie auf wesentliche Aspekte reduziert und den Gemeinden die Möglichkeit zur Gestaltung deren Umsetzung eingeräumt wird.

Als übernächster Schritt könnte dann aufgrund einer einigermaßen vollständigen Bestandsaufnahme der räumlichen Gegebenheiten, rechtskräftigen und in Ausarbeitung befindlichen Planungen wie auch einer Aufnahme der raumwirksamen Tätigkeiten vom Land und den Gemeinden eine eigentliche Analyse durchgeführt werden. Überprüft werden sollte, inwieweit Widersprüche oder Doppel- und Mehrspurigkeiten im Inhalt, der Wirkungsweise, in den Zielsetzungen etc. der verschiedenen Regelwerke bestehen, wo eine Anpassung bzw. Revision an die heutigen Gegebenheiten erforderlich ist. Damit könnten nicht nur die Voraussetzungen für eine gemeinsame „Synthese“ eines Konzeptes für eine „langfristig erwünschte Raumentwicklung“ geschaffen werden, sondern auch die Grundlage für eine längst fällige und notwendige Reduktion und Vereinfachung einer Reihe von bestehenden Planungsvorgaben, Gesetzgebungen etc. geschaffen werden. Das Land Liechtenstein dürfte aufgrund seiner Grösse die Möglichkeit haben, eine in sich abgestimmte, transparente und somit für die Bevölkerung nachvollziehbare Gesamtlandesplanung aufzubauen.

Dieses Ziel erfordert sehr grossen Einsatz und insbesondere den Aufbau einer neuen Planungskultur. Dabei können nach Ansicht der Gemeinde Schaan nicht mehr die Einzelinteressen der verschiedenen Amtsstellen im Mittelpunkt stehen, sondern es braucht vermehrt politische Antworten von Land und Gemeinden. Es besteht der Eindruck, dass der in den letzten Jahren in Liechtenstein gepflegte Umgang mit „Landesplanung“ bzw. übergeordneten Planungsvorhaben und -gesetzgebungen keine gute Grundlage darstellt, die im vorliegenden Bericht dargelegten Ziele einer Landesplanung zu erreichen. Es wäre zielführend, wenn Land und Gemeinden den vorliegenden Landesrichtplanbericht zum Anlass nähmen, einen Weg zu finden, wie insbesondere in den übergeordneten Planungsfragen gemeinsam Lösungen gefunden werden können. Es wäre zielführend, die Gemeinden stärker in die Erarbeitung der landesweiten Planungen einzubinden, da diese Vorgaben schliesslich in den verschiedenen Gemeindegebieten umgesetzt werden müssen. Betrachtet man die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes allein in den letzten 10 Jahren, die verschiedenen Bedrohungsszenarien für unseren Finanzplatz und ähnliche Faktoren, ist es für die Zukunft unseres Landes sehr wichtig, dass effiziente Instrumente zur Steuerung der räumlichen Entwicklung des Landes aufgebaut werden, um gegebenenfalls auch relativ kurzfristig und wirksam reagieren zu können. Es fragt sich insofern, inwie-

weit das etwas antiquierte, auf eine langfristige Entwicklung ausgelegte Instrument eines Landesrichtplanes schweizerischer Façon hierzu zweckdienlich ist. Es zeigt sich, dass nicht nur die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einem raschen Wechsel unterliegen sondern auch die Zielvorstellungen. Es wäre insofern ebenfalls überlegenswert, darüber nachzudenken, wie ein der Grösse des Landes angemessenes, fortlaufend den verändernden Rahmenbedingungen entsprechend adaptierbares Instrument für die übergeordneten Planungsaufgaben unseres Landes entwickelt werden könnte.

Antrag

Die Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Landesrichtplan wird genehmigt.

Erwägungen

Als Quintessenz wird festgehalten, dass das vorliegende Instrument sich gut für die Koordination eignet. Sobald jedoch ein wirklicher „Landesrichtplan“ erstellt wird, können sich in verschiedenen Gemeinden des Landes Probleme ergeben. In Schaan ist alles, was im Landesrichtplan gefordert wird, bereits umgesetzt. Es stellt sich auf Landesebene die Frage nach Stossrichtung des Landesrichtplanes. Falls ein solcher Bestand haben soll, müssen die Gemeinde vertieft einbezogen werden, zur Zeit sind vor allem die Amtsstellen damit beschäftigt. Der vorliegende Bericht ist dafür eine gute Grundlage.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

224 Verkehr

Ein Gemeinderat erwähnt, dass er immer wieder von verschiedenen Personen darauf hingewiesen werde, dass Quartiersstrassen am Abend (wie z.B. Saxgass - Im Rossfeld, Quaderstrasse - Tanzplatz - Reberastrasse) als Umfahrungsrouten dienen. Es sei zudem auch so, dass teilweise die Kinder „30er-Tafeln“ auf den Boden malen. Es gebe zum Teil den Eindruck, dass nur an einzelnen Orten in punkto Verkehr etwas gemacht werden. Gemäss dem „Konzept siedlungsorientierte Strassen“ seien einzelne Tempo-30-Zonen möglich. Er fragt, ob nicht in engen Strassen solche Zonen eingerichtet werden sollen. Mit den Bauten im Zentrum werde der Verkehr in den Quartieren immer problematischer.

Dazu wird erwähnt, dass jährlich Projekte durchgeführt werden. Heuer z.B. sind die Strasse In der Egerta und die Sicherungsmassnahmen geplant bzw. bereits in Arbeit, andere für 2007 (Ersetzen der Pflasterung in der Reberastrasse, deshalb Strassensperrung). Dass der Verkehr die Quartiere als Ausweichstrecken benutzt, wird wohl kaum lösbar sein. Falls die Quartierstrassen für den Durchgangsverkehr geschlossen werden, wird der „Verkehrsinfarkt“ eintreten. Es kann zudem festgestellt werden, dass während einer Woche (24 Std. / Tag) Geschwindigkeitsmessung in der Reberastrasse die Durchschnittsgeschwindigkeit zwischen 30 und 40 km/h zu liegen kam.

Ein Gemeinderat schlägt vor, kleine, enge Quartierstrassen z.B. mit dem Aufstellen von Blumentöpfen o.ä. unattraktiver zu machen.

Es wird festgehalten, dass die Strassen bezüglich der Kapazitäten am Limit sind. Jeder nehme nur sein eigenes Quartier als wesentlich wahr. Wenn bei den engeren Strassen die Durchfahrt erschwert werde, komme die Frage, wieso dies nicht bei den breiteren Strassen geschehe. Die Baukommission beschäftige sich permanent mit diesem Thema. Die Grundsatzbeschlüsse seien gefasst, jetzt müsse eins nach dem anderen durchgeführt werden.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass in anderen Gemeinden Tempo 30 eingeführt worden sei. Schaan habe die Einführung von Tempo 40 nicht durchgeführt. Er fragt, ob denn Schaan „hinterdrein“ sei. Dazu wird entgegnet, dass dies absolut nicht der Fall sei. Schaan sei z.B. im Bereich der Schulwegsicherung ein absolutes Vorbild.

Es wird erwähnt, dass, wenn an einem Ort eine Baustelle eingerichtet wird, an einem anderen Ort Probleme entstehen. Es sei festzustellen, dass die Quartiere viel Verkehr aufnehmen. Die Gemeinde Schaan ist auf jeden Fall bezüglich der Verkehrsmenge am Limit.

Ein Gemeinderat fragt, ob eine andere Einstellung der Ampel an der Lindenkreuzung etwas bringen könnte und ob mit einer anderen Elektronik etwas in Bezug auf die Hauptverkehrsströme erreicht werden könnte. Dazu wird entgegnet, dass diese Ampel „am Anschlag“ sei. Sie sei bereits mit der Ampel St. Peter gekoppelt, was den Verkehrsfluss verbessert habe, auch in Bezug auf den Rückstau. Es sei aber klar, dass die Fussgänger zu wenig berücksichtigt sind. Für den Verkehr könne diese Ampel jedoch nicht weiter optimiert werden.

Ein Gemeinderat hält fest, dass eine Fahrt über die Reberastrasse für den Einzelnen nicht schneller sei, als auf seine Grünphase bei der Ampel Lindenkreuzung zu warten.

Es wird die Hoffnung geäussert, dass die Realisierung des Lindenkreisels schnell voran kommt. Die entsprechenden Etappenpläne sind vorhanden, die Durchführung wird allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen und mit Einschränkungen einher gehen.

Die Baukommission wird wie bis anhin die nächsten Tätigkeiten im Bereich Verkehr gut festlegen. Der Industriebzubringer wird sicher auch eine grosse Entlastung der Quartiere bringen. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden macht die Gemeinde Schaan sehr vieles. Es ist jedoch auch festzustellen, dass niemand mehr bereit ist, Lärm um sich herum zu haben. Dies betrifft nicht nur den Verkehr, sondern auch anderes, zum Beispiel Spielplätze. Verkehrszählungen haben auch ergeben, dass der Verkehr im Durchschnitt relativ gering ist, dass aber Stosszeiten festzustellen sind.

Ein Gemeinderat bringt die Variante des Radfahrens vor. Dazu sei allerdings niemand bereit, obwohl die Wege kurz sind. Zum Teil sei damit die Bevölkerung selbst an der Misere schuld, weil man nicht bereit sei, zu Fuss zu gehen oder mit dem Rad zu fahren.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass zu den Stosszeiten viel Verkehr aus Österreich festzustellen sei. Der hausgemachte Verkehr solle nicht überbewertet werden. Dazu äussert ein anderer Gemeinderat, dass der Verkehr zu 60 % Quellverkehr sei. Dem widerspricht ein Gemeinderat vehement. Er glaube diese Zahlen nicht, sie stimmen nach seiner Ansicht nicht. Ihm sei einmal, als die Strasse nach Nendeln gesperrt gewesen sei, aufgefallen, dass er ohne anzuhalten von der Post Vaduz zur Schaaner Post habe gelangen können. Die vorgebrachten Statistiken seien nach seiner Ansicht nicht richtig.

Schaan, 05. Oktober 2006

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher